

5. Anrechnung des Arbeitsentgelts auf Renten

a) Arbeitnehmer ab 65 Jahren

Vor der Rentenreform 2000 waren Arbeitnehmer ab 65 Jahren in der ARV versicherungsfrei und konnten eine volle Rente unabhängig vom Hinzuverdienst bekommen. Im Jahr 1999 galt diese Versicherungsfreiheit für 630.000 Männer und 190.000 Frauen, die zwischen 65 und 70 Jahre alt waren. Diese Gruppe entsprach jeweils 19 % bzw. 5 % der männlichen bzw. weiblichen Bevölkerung in diesem Alter. Nicht wenige davon verdienten viel Geld.²⁰⁵

Um die Steigerung der Beitragsbelastung zu dämpfen, war es notwendig, die Zahl der Beitragszahler zu vermehren. Zudem wäre diese besondere Behandlung der Arbeitnehmer ab 65 Jahren nicht mehr akzeptabel vor allem für die jüngeren Menschen, die in der Rentenversicherung künftig mehr belastet werden.

Aus diesen Gründen ist die Behandlung von Arbeitnehmern ab 65 Jahren mit der Rentenreform 2000 und dann mit der Rentenreform 2004 geändert worden. Dadurch wurde die Versicherungsfreiheit der Arbeitnehmer zwischen 65 und 70 Jahren abgeschafft und der Hinzuverdienst der Arbeitnehmer ab 65 Jahren begrenzt.²⁰⁶

Im neuen System wird eine Altersrente der ARV in voller Höhe geleistet, wenn der Gesamtbetrag von der Altersrente der ARV und dem Arbeitsentgelt 480.000 Yen (ca. 3430 Euro) pro Monat nicht überschreitet. Diese Obergrenze entspricht dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt. Wenn der Gesamtbetrag diese Grenze überschreitet, wird die Hälfte des überschreitenden Betrages auf die Altersrente angerechnet. (Abbildung 3.4)

b) Arbeitnehmer zwischen 60 und 65 Jahren

Nach der bisherigen Regel wurde ein Fünftel der Sonderrente, die Arbeitnehmer zwischen 60 und 65 Jahren erhalten, unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsentgelts, nicht geleistet. Sie konnten eine Sonderrente in Höhe von vier Fünfteln erhalten, wenn der Gesamtbetrag dieser Rente und des Arbeitsentgelts 280.000 Yen (ca. 2.000 Euro) pro Monat nicht überschritt. Wenn der Gesamtbetrag diese Grenze überschritt, wurde der Betrag, der aus dem Betrag dieser Rente und des Arbeitsentgelts resultiert, auf die Rente zusätzlich angerechnet.

²⁰⁵ Vgl. *Yano T.* (Fn. 169), S. 130.

²⁰⁶ Die Arbeitnehmer ab 65 können die Altersrenten der VRV nach wie vor unabhängig von ihrem Einkommen bekommen.

Mit der Rentenreform 2004 ist das System abgeschafft worden, in dem ein Fünftel der Sonderrente für Arbeitnehmer zwischen 60 und 65 Jahren unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsentgelts nicht geleistet wird, weil es den Anreiz zur Beschäftigung schwächen kann.

6. Verwendung des Kapitalvermögens

Das bisherige Finanzierungssystem setzte voraus, dass das Kapitalvermögen, das den Rentenausgaben für 6 bis 7 Jahre entspricht, behalten werden sollte, um die Rentenausgaben in ferner Zukunft zu finanzieren. Nach dem Rentenreformgesetz 2004 ist ein neues System eingeführt worden, in dem die Rentenversicherung nach 100 Jahren ein Kapitalvermögen haben soll, das den Rentenausgaben für ein Jahr entspricht. Dadurch wird das Kapitalvermögen dafür verwendet, die Beitragssteigerung zu dämpfen.

III. Schlussbemerkung

Wie oben erwähnt steht die Rentenversicherungen in Japan vor ähnlichen Problemen wie in Deutschland, die vor allem die demografische Entwicklung mit sich bringt. Um sie zu lösen, ist eine Reihe von Reformen durchgeführt worden. Ihr Hauptziel war, eine starke Erhöhung des Beitragssatzes zu vermeiden und die Generationengerechtigkeit zu verwirklichen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass ein angemessenes Rentenniveau auch künftig gewährleistet wird. Es gibt auch bei diesen Reformzielen eine Gemeinsamkeit mit Deutschland.

Die GRV in Japan besteht aus einer Basissicherung (VRY) und einer einkommensbezogenen Sicherung (ARV). In diesem Punkt unterscheidet sich die japanische GRV deutlich von der deutschen. Aber die ARV in Japan hat eine ähnliche Struktur wie die GRV in Deutschland. Dies führte dazu, dass einige Reformmaßnahmen in Japan eine gewisse Gemeinsamkeit mit denen in Deutschland haben. Zu diesen Maßnahmen zählen z.B. die Senkung des Rentenniveaus und die Anhebung der Altersgrenze.

Für die Rentenversicherung, die auf der Basis einer langjährigen Beitragzahlung Leistungen gewährt, ist es von großer Bedeutung, das Vertrauen der Versicherten zu gewinnen. In unseren beiden Ländern kann man jedoch einen Rückgang des Ver-